

Satzung

der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Gem. §§ 10, 44 und 55 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576 ff.) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 29.11.2011 nachstehende Satzung der Gemeinde Asendorf über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstausfall besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Entschädigungsfähig ist nur die Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Rates
 - b) der Ausschüsse, Beiräte und sonstigen Gremien.
- (4) Für die Teilnahme an repräsentativen Terminen, z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Ausstellungsterminen u.ä. und für Besprechungen z.B. mit Vertretern der Verwaltung wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 2

Sitzungsgeld und Auslagenersatz

- (1) Den Ratsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung gezahlt.
- (2) Ratsmitglieder, denen infolge der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein um 15,00 € erhöhtes Sitzungsgeld gem. Abs. 1.
- (3) Die Voraussetzungen für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Der Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten entfällt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, insbesondere auch die Fahrtkosten zu den Sitzungen, als abgegolten.
- (5) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine Kostenerstattung für Druckerpatronen, Papier etc. in Höhe von 20,00 € pro Monat.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, des stellvertretenden Bürgermeisters, des Verwaltungsvertreters des Bürgermeisters sowie der Fraktionsvorsitzenden

(1) Dem Bürgermeister, dem stellvertretenden Bürgermeister, dem Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters sowie den Fraktionsvorsitzenden wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für den Bürgermeister 450,00 €
- b) für den stellvertretenden Bürgermeister 50,00 €
- c) für den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters 50,00 €.

(3) Ist eine der in Abs. 2 genannte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger länger als 3 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 von Beginn des 4. Kalendermonats an für die Dauer der weiteren Verhinderung.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

(1) Für notwendige Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes (z.B. bei Wegebereisungen) erhalten die Ratsmitglieder auf Antrag bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges 0,30 € pro gefahrenen Kilometer. § 2 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

(2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung seiner Fahrtkosten eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.

(3) Für Reisen in Orte außerhalb des Gemeindegebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Rates durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 5

Verdienstaussfall und Nachteilsausgleich

(1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls nach den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall erstattet.

(3) Verdienstaussfallentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit. Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaussfall bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

(4) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaussfall gezahlt wird, liegt bei 21,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaussfall erstattet.

(5) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn der betreffende Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine pflegebedürftige Person ist.

(6) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 5 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 13,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

§ 6

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Entsteht einem Ratsmitglied durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, so wird dieser gem. § 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft.

Asendorf, den 29.11.2011

Wolfgang Heere

